

Art. 2084 - Die vorstehenden Bestimmungen sind weder auf Handelssachen noch auf zugelassene Pfandleihhäuser anwendbar, in Bezug auf die die einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten sind.

KAPITEL II — *Das Nutzungspfand*

Art. 2085 - Das Nutzungspfand kann nur schriftlich bestellt werden.

Der Gläubiger erhält durch diesen Vertrag nur das Recht, die Früchte des unbeweglichen Guts zu ziehen, mit der Auflage, sie jährlich auf die Zinsen, wenn er solche zu fordern hat, und nachher auf das Kapital seiner Forderung anzurechnen.

Art. 2086 - Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, ist der Gläubiger verpflichtet, die Steuern und jährlichen Lasten des unbeweglichen Guts, das er als Nutzungspfand besitzt, zu bezahlen.

Er muss auch, zur Vermeidung eines Schadenersatzes, für den Unterhalt und die erforderlichen und notwendigen Reparaturen des unbeweglichen Guts sorgen, vorbehaltlich des Rechts, alle sich auf diese verschiedenen Gegenstände beziehenden Ausgaben von den Früchten einzubehalten.

Art. 2087 - Der Schuldner kann die Nutzung des von ihm als Nutzungspfand gegebenen unbeweglichen Guts nicht zurückfordern, bevor die Schuld vollständig beglichen ist.

Der Gläubiger, der sich von den im vorhergehenden Artikel beschriebenen Verpflichtungen befreien will, kann den Schuldner aber jederzeit dazu zwingen, die Nutzung seines unbeweglichen Guts wieder zu übernehmen, es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet.

Art. 2088 - Nichtzahlung zum vereinbarten Termin macht den Gläubiger keineswegs zum Eigentümer des unbeweglichen Guts; jede anderslautende Klausel ist nichtig; in diesem Fall kann der Gläubiger auf gesetzlichem Weg die Enteignung seines Schuldners erwirken.

Art. 2089 - Haben die Parteien vereinbart, dass die Früchte mit den Zinsen entweder ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag verrechnet werden sollen, wird diese Vereinbarung wie jede andere nicht gesetzlich verbotene Vereinbarung vollzogen.

Art. 2090 - Die Bestimmungen der Artikel 2077 und 2083 sind auf das Nutzungspfand wie auf das Pfand anwendbar.

Art. 2091 - Alles, was in vorliegendem Kapitel festgelegt ist, beeinträchtigt keineswegs die Rechte, die Dritte eventuell am unbeweglichen Gut haben, das als Nutzungspfand gegeben worden ist.

Hat der Gläubiger, der Pfandgläubiger eines unbeweglichen Guts ist, auf dieses Gut außerdem Vorzugsrechte und Hypotheken, die gesetzlich bestellt und bewahrt sind, kann er diese nach seinem Rang wie jeder andere Gläubiger geltend machen.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1738

[C - 2012/00355]

30 DECEMBER 1992

Wet houdende sociale en diverse bepalingen Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 8, 88 tot 100, 104, 106 tot 117 en 119 tot 126 van de wet van 30 december 1992 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 1993), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de wet van 20 december 1995 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 1995);

— het koninklijk besluit van 18 november 1996 strekkende tot invoering van een globaal financieel beheer in het sociaal statuut der zelfstandigen, met toepassing van hoofdstuk I, van titel VI, van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 1996);

— de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);

— de programmawet van 22 december 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2003, *err.* van 16 januari 2004);

— de programmawet van 9 juli 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2004);

— de programmawet van 27 december 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2004);

— de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005, *err.* van 31 januari 2006);

— de wet van 20 juli 2006 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juli 2006);

— de wet van 26 maart 2007 houdende diverse bepalingen met het oog op de integratie van de kleine risico's in de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging voor de zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 27 april 2007);

— de wet van 22 december 2008 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2008, *err.* van 10 februari 2009);

— het koninklijk besluit van 19 december 2010 tot uitvoering van artikel 84 van de wet van 31 januari 2009 betreffende de continuïteit van de ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2011).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1738

[C - 2012/00355]

30 DECEMBRE 1992

Loi portant des dispositions sociales et diverses Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 8, 88 à 100, 104, 106 à 117 et 119 à 126 de la loi du 30 décembre 1992 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 9 janvier 1993), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— la loi du 20 décembre 1995 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 23 décembre 1995);

— l'arrêté royal du 18 novembre 1996 visant l'introduction d'une gestion financière globale dans le statut social des travailleurs indépendants, en application du chapitre I^{er}, du titre VI de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions (*Moniteur belge* du 13 décembre 1996);

— la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);

— la loi-programme du 22 décembre 2003 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2003, *err.* du 16 janvier 2004);

— la loi-programme du 9 juillet 2004 (*Moniteur belge* du 15 juillet 2004);

— la loi-programme du 27 décembre 2004 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2004);

— la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005, *err.* du 31 janvier 2006);

— la loi du 20 juillet 2006 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 28 juillet 2006);

— la loi du 26 mars 2007 portant des dispositions diverses en vue de la réalisation de l'intégration des petits risques dans l'assurance obligatoire soins de santé pour les travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 27 avril 2007);

— la loi du 22 décembre 2008 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 29 décembre 2008, *err.* du 10 février 2009);

— l'arrêté royal du 19 décembre 2010 portant exécution de l'article 84 de la loi du 31 janvier 2009 relative à la continuité des entreprises (*Moniteur belge* du 24 janvier 2011).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1738

[C – 2012/00355]

30. DEZEMBER 1992 — Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 8, 88 bis 100, 104, 106 bis 117 und 119 bis 126 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 18. November 1996 zur Einführung einer globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,
- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,
- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,
- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige,
- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010 zur Ausführung von Artikel 84 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

30. DEZEMBER 1992

Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen

TITEL I

Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL II

Bestimmungen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger

Art. 8

Ab dem Urlaubsrechnungsjahr 1992 ist der Satz von 3,55%, der in Artikel 38 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 96 vom 28. September 1982 und abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 214 vom 30. September 1983 und das Gesetz vom 26. Juni 1992, erwähnt ist, anwendbar auf die Berechnung der in Artikel 39, § 1, desselben Gesetzes erwähnten Einbehaltung, die auf das Urlaubsgeld, das ab dem 1. Juli 1992 ausgezahlt wird, vorgenommen wird.

Was die Urlaubsrechnungsjahre 1983 bis 1991 einschließlich betrifft, bleibt der Satz von 2,55%, der in Artikel 38 § 2, Nr. 4, desselben Gesetzes vor der durch das vorerwähnte Gesetz vom 26. Juni 1992 vorgenommenen Abänderung erwähnt war, dennoch anwendbar auf die Berechnung der in Artikel 39 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Einbehaltung, die auf das Urlaubsgeld, das ab dem 1. Juli 1992 ausgezahlt wird, vorgenommen wird.

(...)

TITEL III

Mittelstand und Sozialstatut der Selbständigen

(...)

KAPITEL II

Einführung eines Jahresbeitrags zu Lasten der Gesellschaften, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist

Art. 88

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

- a) "Sozialstatut der Selbständigen": den Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen,
- b) "Sozialversicherungskasse": die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige und die Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, die in Ausführung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen geschaffen worden sind,
- c) "Landesinstitut": das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige,
- d) "Gesellschaft": die Gesellschaften, die der belgischen Gesellschaftssteuer oder der belgischen Steuer der Gebietsfremden unterliegen,

e) "Beitragsjahr": jedes Kalenderjahr, in dem die Gesellschaft den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels unterworfen ist.

Art. 89

§ 1 - Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich innerhalb dreier Monate nach ihrer Gründung oder innerhalb dreier Monate nach dem Ereignis, aufgrund dessen sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen sind, einer Sozialversicherungskasse anzuschließen.

§ 2 - Die Gesellschaft, die es versäumt, sich binnen der in § 1 vorgesehenen Frist einer Sozialversicherungskasse anzuschließen, wird vom Landesinstitut per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Wenn sie sich binnen dreißig Tagen nach dem Datum des Postversands der Inverzugsetzung nicht freiwillig einer Sozialversicherungskasse anschließt, wird sie von Amts wegen der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige angeschlossen.

§ 3 - [Die Verwaltung der direkten Steuern ist verpflichtet, jedem Interessehabenden die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels erforderlichen Informationen und Bescheinigungen kostenlos zu besorgen.]

[Art. 89 § 3 ersetzt durch Art. 202 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]

Art. 90

Die Gesellschaften, die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels während mindestens drei Beitragsjahren ein und derselben Sozialversicherungskasse angeschlossen geblieben sind und die die betreffenden Beiträge gezahlt haben, können die Sozialversicherungskasse wechseln. Die Gesellschaften, die auf diese Möglichkeit zurückgreifen möchten, müssen es spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Beitragsjahres der Sozialversicherungskasse, der sie sich ab dem 1. Januar des besagten Jahres anschließen möchten, melden.

Art. 91

[Die Gesellschaften sind verpflichtet, einen jährlichen Pauschalbeitrag zu entrichten.

Damit es ab 2004 anwendbar ist, legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die von den Gesellschaften geschuldeten Beiträge fest, ohne dass diese jedoch 868 EUR überschreiten können. Hierbei kann Er aufgrund von Kriterien, bei denen insbesondere die Größe der Gesellschaft berücksichtigt wird, unterscheiden.]

[Art. 91 ersetzt durch Art. 279 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

Art. 92

Der in Artikel 91 erwähnte Beitrag muss vor dem 1. Juli jeden Beitragsjahres oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, beglichen werden.

[In Abweichung von Absatz 1 muss der Beitrag in Bezug auf das Jahr 2004 ab dem 1. Oktober 2004 eingenommen werden und spätestens am 31. Dezember 2004 oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, beglichen werden.]

[Art. 92 Abs. 2 eingefügt durch Art. 231 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004)]

[Art. 92bis

Die Gesellschaften, die mittels einer von der Verwaltung der direkten Steuern ausgestellten Bescheinigung beweisen können, dass sie während eines oder mehrerer vollständiger Kalenderjahre keine kommerzielle oder zivilrechtliche Tätigkeit ausgeübt haben, schulden den in Artikel 91 erwähnten Beitrag für die betreffenden Jahre nicht.]

[Art. 92bis eingefügt durch Art. 203 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]

Art. 93

[Auf den Teil der Beiträge, der nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, wird eine Erhöhung von 1% pro Kalendermonat Zahlungsverzug angewandt.

Diese Erhöhung wird bis einschließlich zu dem Monat angewandt, in dem entweder die Gesellschaft den geschuldeten Beitrag gezahlt hat oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder die Kasse, der die Gesellschaft angeschlossen ist, ihr die Zwangsbeitreibung mit dem Befehl zur Zahlung des geschuldeten Beitrags hat zustellen lassen.]

[Art. 93 ersetzt durch Art. 167 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006)]

Art. 94

Der König bestimmt:

1. die Modalitäten für die Mitgliedschaft,
2. auf welche Weise und unter welchen Bedingungen eine Gesellschaft die Sozialversicherungskasse wechseln kann,
3. welche Angaben die Gesellschaften ihrer Sozialversicherungskasse mitteilen müssen sowie auf welche Weise und innerhalb welcher Frist dies geschehen soll,
4. die Zahlungsmodalitäten,
5. auf welche Weise die von den Sozialversicherungskassen eingenommenen Beiträge dem Landesinstitut übertragen werden,
6. welche Beträge dazu bestimmt sind, die Verwaltungs- und Betriebskosten der Sozialversicherungskassen und des Landesinstituts zu decken,
7. welche Angaben die Sozialversicherungskassen dem Ministerium des Mittelstands oder dem Landesinstitut im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und die sich daraus ergebende Kontrolle erteilen müssen,
8. in welchen Fällen die Gesellschaften für das Jahr oder die Jahre, wo sie sich in Liquidation, Konkurs oder [gerichtlicher Reorganisation] befinden, von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels befreit werden können,
9. welche nach dem 1. Januar 1991 gegründeten Gesellschaften während der ersten drei Jahre nach ihrer Gründung von der aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels vorgesehenen Beitragspflicht befreit werden können und unter welchen Bedingungen sie diese Befreiung geltend machen können,
- [10. die Fälle, in denen von der Anwendung der in Artikel 93 erwähnten Erhöhungen abgesehen werden kann.]

[Art. 94 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 19. Dezember 2010 (B.S. vom 24. Januar 2011); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 108 des G. vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 23. Dezember 1995)]

Art. 95

§ 1 - Die Sozialversicherungskassen sind mit der Beitreibung des Beitrags, notfalls auf dem Klageweg, beauftragt.

[§ 1bis - Unbeschadet ihres Rechts, vor den Richter zu laden, können die Sozialversicherungskassen als Einrichtungen zur Einziehung von Beiträgen die ihnen geschuldeten Beträge auch per Zwangsverfahren Beitreibung betreiben.]

Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten die Verfolgung per Zwangsverfahren erfolgt, und Er bestimmt die Kosten, die mit der Verfolgung einhergehen, und ihre Übertragung.]

§ 2 - Die Beitreibung des im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, für das er geschuldet ist.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise,
2. durch einen Einschreibebrief oder durch Mahnung des Gerichtsvollziehers, womit die mit der Beitreibung beauftragte Sozialversicherungskasse den geschuldeten Beitrag einfordert.

§ 3 - Die Klage auf Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der unrechtmäßig gezahlte Beitrag gezahlt worden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise,
2. durch einen Einschreibebrief, den die Gesellschaft an die Sozialversicherungskasse, die den Beitrag eingenommen hat, richtet und mit dem die Erstattung des unrechtmäßig gezahlten Beitrags verlangt wird.

[§ 4 - Wenn durch Nachlässigkeit einer Sozialversicherungskasse für Selbständige in Artikel 91 erwähnte Beiträge nicht beigetrieben werden konnten, wird die Kasse durch Beschluss des Ministers des Mittelstands dafür verantwortlich erklärt und gehen die betreffenden Beträge zu Lasten des Ertrags der Beiträge, die zur Deckung der Verwaltungskosten der betreffenden Kasse bestimmt sind.]

[§ 5 - Die Sozialversicherungskassen für Selbständige dürfen von den angeschlossenen Gesellschaften die Erstattung der Kosten verlangen, die durch die Erinnerungsschreiben entstanden sind, die im Falle einer verspäteten Zahlung der Beiträge gegebenenfalls über den Gerichtsvollzieher an die Gesellschaften haben richten müssen.]

Der Minister des Mittelstands kann Pauschalbeträge festlegen, die die Kassen in diesem Rahmen einfordern dürfen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Kosten werden beigetrieben wie die in Artikel 91 erwähnten Beiträge.]

[Art. 95 § 1bis eingefügt durch Art. 63 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 4 eingefügt durch Art. 183 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 5 eingefügt durch Art. 183 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

[Art. 95bis

Die Artikel 16bis, 16ter und 23ter des Königlichen Erlasses Nr. 38 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen finden Anwendung im Rahmen des vorliegenden Kapitels.]

[Art. 95bis eingefügt durch Art. 64 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005)]

Art. 96

Im Falle einer Fusion oder Übernahme zweier oder mehrerer Gesellschaften schuldet die übernehmende oder die neue Gesellschaft, die aus der Fusion hervorgeht, die nicht gezahlten Beiträge oder Erhöhungen, die zu diesem Zeitpunkt von den übernommenen oder fusionierten Gesellschaften geschuldet wurden.

Art. 97

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels wird die Änderung der Rechtsform oder jede andere Änderung der Satzung einer Gesellschaft nicht als Gründung einer neuen Gesellschaft betrachtet.

Art. 98

Die aktiven Gesellschafter, Verwalter oder Geschäftsführer haften mit der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Beitrags, der Erhöhungen und der Kosten, die Letztere schuldet.

Art. 99

[...]

[Art. 99 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 8 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]

Art. 100

Der in vorliegendem Kapitel erwähnte Beitrag ist, was die Einkommensteuern betrifft, derselben Art wie die in Ausführung der sozialen Rechtsvorschriften geschuldeten Beiträge.

(...)

Art. 104

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels gegründeten Gesellschaften bleiben für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels der Sozialversicherungskasse, die sie ausgesucht haben oder der sie in Anwendung der Bestimmungen von Titel III Kapitel III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen von Amts wegen angeschlossen worden sind, angeschlossen.

(...)

Art. 106

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Januar 1993 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 102, 103 und 105, die mit 1. Juli 1992 wirksam werden.

KAPITEL III

Schaffung eines Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses für das Sozialstatut der Selbständigen

Art. 107

Beim Ministerium des Mittelstands wird ein Allgemeiner geschäftsführender Ausschuss für das Sozialstatut der Selbständigen, nachstehend "Allgemeiner geschäftsführender Ausschuss" genannt, geschaffen.

Art. 108

§ 1 - [Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, zwei Mitglieder mit beratender Stimme und ein Sekretär, die alle von dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister ernannt werden, sowie aus dem Beauftragten des Ministers der Finanzen beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige.]

§ 2 - Die stimmberechtigten Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

1. fünf Vertreter der überberuflichen Selbständigenorganisationen auf Vorschlag der überberuflichen Abteilung des Hohen Rates des Mittelstands,
2. ein Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen auf Vorschlag des Nationalen Rates für Landwirtschaft,
3. zwei Vertreter des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers,
4. ein leitender Beamter der Verwaltung der sozialen Angelegenheiten des Ministeriums des Mittelstands,
5. der Generalverwalter des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige,
6. ein Vertreter des Ministers der Pensionen auf seinen Vorschlag hin,
7. ein Vertreter des Ministers der Sozialen Angelegenheiten auf seinen Vorschlag hin.

§ 3 - Der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständige Minister ernennt den Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses.

§ 4 - Die Mitglieder mit beratender Stimme werden wie folgt bestimmt:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung der Sozialversicherungskassen für Selbständige,
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Krankenkassenkollegiums.

§ 5 - Für jedes Mitglied muss ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden, das ebenfalls von dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister ernannt werden muss und das in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den Arbeiten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses teilnimmt.

Die Ersatzmitglieder für die in § 2 Nr. 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder werden jeweils unter den leitenden Beamten der Verwaltung der sozialen Angelegenheiten des Ministeriums des Mittelstands, des Landespensionsamts und des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung auf Vorschlag des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers, des Ministers der Pensionen beziehungsweise des Ministers der Sozialen Angelegenheiten ernannt.

§ 6 - [Die Dauer des Mandats des Vorsitzenden, der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs beträgt sechs Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.]

[Art. 108 § 1 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); § 6 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008)]

Art. 109

§ 1 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss hat eine allgemeine Befugnis, um Vorschläge zu machen, Ratschläge zu geben, Studien durchzuführen oder durchführen zu lassen und Empfehlungen zu machen in Bezug auf alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Sozialstatut der Selbständigen.

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss kann seine Befugnisse auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers oder auf Ersuchen des Ministers der Pensionen oder des Ministers der Sozialen Angelegenheiten für die Angelegenheiten, die sie betreffen, ausüben.

Art. 110

§ 1 - Der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständige Minister, der Minister der Pensionen und der Minister der Sozialen Angelegenheiten können die Stellungnahme des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses zu jeder Angelegenheit in Zusammenhang mit diesem Sozialstatut, die sie betrifft, einholen.

Außer in Dringlichkeitsfällen sind sie dennoch verpflichtet, die Stellungnahme dieses Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses einzuholen zu:

1. den Leitlinien der zu führenden Politik,
2. allen Vorentwürfen von Gesetzen in Bezug auf das Sozialstatut der Selbständigen,
3. [...].

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss gibt eine Stellungnahme binnen der in der Anforderung der Stellungnahme erwähnten Frist ab. Diese Frist darf jedoch nicht weniger als zehn Werktage betragen.

§ 3 - Die Stellungnahmen des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses sind nach ihrer Mitteilung an den Minister, der die Stellungnahme eingeholt hat, öffentlich.

[Art. 110 § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]

Art. 111

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss hat außerdem als spezifischen Auftrag:

1. [gemeinsam mit dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister die Gewalt über die globale Finanzverwaltung des Sozialstatuts der Selbständigen auszuüben, insbesondere in Bezug auf die folgenden Aufträge, deren Ausführung dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige obliegt:

- a) die Einnahmen der globalen Finanzverwaltung des Sozialstatuts zu verwalten und aufzuteilen,
- b) eine globale Barmittelverwaltung zu führen,
- c) gemäß Artikel 5 Kredite aufzunehmen, um die Regelungen und Sektoren des Sozialstatuts zu finanzieren,
- d) die Überwachung der Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der Angaben der von dem Sozialstatut betroffenen Auszahlungseinrichtungen zu gewährleisten,
- e) die nicht aufgeteilten Einnahmen und Rücklagen der globalen Finanzverwaltung zu verwalten und anzulegen,
- f) die Schuld des Sozialstatuts zu verwalten,]

2. [in einer Mehrjahresperspektive die globalen Haushaltsvoranschläge des Sozialstatuts der Selbständigen festzulegen und der Regierung im Hinblick auf die Aufstellung der Haushaltspläne und die Haushaltskontrolle einen Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die vorrangigen politischen Leitlinien und die Art und Weise, wie das Gleichgewicht des Systems gewährleistet werden kann, vorzubringen,

3. die Aufteilung der globalen Einnahmen zwischen den verschiedenen Regelungen und Sektoren des Sozialstatuts der Selbständigen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse festzulegen und den für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister davon in Kenntnis zu setzen,]

[4]. die Vorbereitung und die Abfassung von Anweisungen in Bezug auf die Organisation und die Ausführung der freien ergänzenden Altersversorgung, die durch Artikel 52bis des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige eingeführt worden ist,

[5]. Empfehlungen in Bezug auf die Verwaltung der Regelungen der Zusatzversicherung zu machen [...],

[6]. Klagen allgemeiner Art in Bezug auf die Anwendung des Sozialstatuts der Selbständigen zur Kenntnis zu nehmen, diese den zuständigen Einrichtungen zu übermitteln und falls notwendig den Anwendungsorganen Empfehlungen zur Verbesserung der Dienstleistung zu machen,

[7]. die Anweisungen, die den Sozialversicherungskassen für Selbständige in Anwendung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen gegeben werden, zu billigen.

[Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses die Daten, die Fristen und die Verfahren in Bezug auf die Ausführung der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Aufträge näher bestimmen.]

[Art. 111 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 neue Nummern 2 und 3 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 frühere Nummer 2 unnummeriert zu Nr. 4 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 frühere Nummer 3 unnummeriert zu Nr. 5 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996) und abgeändert durch Art. 51 des G. vom 26. März 2007 (B.S. vom 27. April 2007); Abs. 1 frühere Nummer 4 unnummeriert zu Nr. 6 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 frühere Nummer 5 unnummeriert zu Nr. 7 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 Nr. 4 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]

Art. 112

§ 1 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss erstellt jedes Jahr einen Bericht über seine Arbeiten und stellt seinen Haushaltsplan auf.

Art. 113

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss kann für die Ausführung seiner Aufträge Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsgruppen schaffen.

In jedem Fall wird der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss, was seine Vorschläge in Sachen Familienleistungen betrifft, die Stellungnahme der anerkannten Familienorganisationen einholen.

Art. 114

§ 1 - Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses wahr.

§ 2 - Die Betriebskosten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und seines Sekretariats gehen zu Lasten des vorerwähnten Instituts.

[§ 3 - Der Sekretär des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses wird unter den Personalmitgliedern des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige auf Vorschlag des Vorsitzenden des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und des Generalverwalters des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige bestimmt.]

[Art. 114 § 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008)]

Art. 115

§ 1 - Der König bestimmt den Betrag und die Bedingungen zur Gewährung des Anwesenheitsgeldes sowie der Aufenthaltskostenentschädigungen an die Mitglieder des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und an die Mitglieder der Arbeitsgruppen, den Betrag und die Bedingungen zur Gewährung der Entschädigungen für Aufenthaltskosten und geleistete Dienste an die herangezogenen Sachverständigen sowie für alle vorerwähnten Personen die Bedingungen zur Erstattung ihrer Fahrtkosten.

§ 2 - Der König legt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Sekretärs fest.

Art. 116

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens Folgendes geregelt wird:

1. die Befugnisse des Vorsitzenden sowie die Art und Weise, wie er bei Abwesenheit ersetzt wird,
2. die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sekretariats,
3. die Art und Weise, vorzuladen und zu beraten,
4. die Häufigkeit der Versammlungen,
5. die Art und Weise, wie jedes Jahr der Haushaltsplan aufgestellt wird und die Betriebskosten festgelegt werden,
6. die Bedingungen, unter denen der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss Sachverständige oder ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen hinzuziehen kann.

Diese Regelung wird dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt, nachdem der Verwaltungsrat des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige die Regeln, gemäß denen der Haushaltsplan und die Betriebskosten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses festgelegt werden, gebilligt hat.

Art. 117

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

(...)

KAPITEL V

Organisation der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch die Verwaltung und die mitwirkenden Einrichtungen, die mit der Anwendung der Vorschriften in Sachen soziale Sicherheit der Selbständigen beauftragt sind

Art. 119

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

- a) "Nationalregister": das Nationalregister der natürlichen Personen,
- b) "Verwaltung der sozialen Angelegenheiten": die Verwaltung der sozialen Angelegenheiten des Ministeriums des Mittelstands,
- c) "Landesinstitut": das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige,
- d) "Sozialversicherungskassen": die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige und die Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, die in Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt sind.

Art. 120

Die Verwaltung der sozialen Angelegenheiten, das Landesinstitut und die Sozialversicherungskassen sind verpflichtet, sich im Rahmen der ihnen auferlegten Aufträge an das Nationalregister der natürlichen Personen zu richten, um die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen zu erhalten oder ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Auf andere Quellen darf nur zurückgegriffen werden, sofern die notwendigen Informationen beim Nationalregister nicht erhältlich sind.

Art. 121

Die in Artikel 120 erwähnten Informationen, die beim Nationalregister erhältlich sind, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Art. 122

Nehmen die Verwaltung der sozialen Angelegenheiten, das Landesinstitut oder eine Sozialversicherungskasse den Beweis des Gegenteils der vom Nationalregister gelieferten Informationen an, so teilen sie den Inhalt der angenommenen Informationen dem Nationalregister mit und fügen die Belege bei.

Art. 123

Die Versendung von Dokumenten an einen Selbständigen oder an jede andere betroffene natürliche Person und die Zahlung der von einer Sozialversicherungskasse oder vom Landesinstitut geschuldeten Beträge erfolgen an ihren Hauptwohntort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Auf schriftlichen Antrag des Betreffenden an den zuständigen Dienst kann jedoch von dieser Verpflichtung abgewichen werden.

Art. 124

Der König kann die Bedingungen und Modalitäten festlegen, gemäß denen die durch eine elektronische, photographische, optische oder andere Technik ausgetauschten, übermittelten, gespeicherten, aufbewahrten oder wiedergegebenen Informationen sowie ihre Wiedergabe auf einem lesbaren Träger Beweiskraft haben für die Anwendung der sozialen Sicherheit der Selbständigen und für die Anwendung aller anderen Rechtsvorschriften, mit denen die in Artikel 119 aufgezählten Verwaltungen oder mitwirkenden Einrichtungen beauftragt sind.

Art. 125

Der König ist ermächtigt, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die soziale Sicherheit der Selbständigen abzuändern, um sie mit der durch vorliegendes Kapitel auferlegten Verwendung der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Informationen in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 126

Der König legt für jede Bestimmung des vorliegenden Kapitels das Datum des Inkrafttretens fest.

(...)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1739

[C — 2012/00377]

9 JANUARI 2012. — *Wet tot wijziging van artikel 6, § 6, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 9 januari 2012 tot wijziging van artikel 6, § 6, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen (*Belgisch Staatsblad* van 14 februari 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1739

[C — 2012/00377]

9 JANVIER 2012. — *Loi modifiant l'article 6, § 6, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 9 janvier 2012 modifiant l'article 6, § 6, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques (*Moniteur belge* du 14 février 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.